

# Jusos Sachsen: Für einen bewussten Umgang mit Cannabis

## **Einleitung**

Der soziale Stellenwert von Cannabis hat sich in den neunziger Jahren wesentlich verändert. Die Droge Cannabis ist gesellschaftsfähig geworden. Dieser Hintergrund erfordert einen neuen, bewussten Umgang.

Dabei geht es nicht darum, den Konsum von Cannabisprodukten zu verharmlosen, sondern vielmehr darum, Wege zu finden, diesen auf angemessene Weise zu regulieren. Vorschriften für den Umgang mit Cannabis sollten sich dabei tendenziell eher an den legalen psychoaktiven Substanzen wie zum Beispiel Alkohol orientieren als an den sogenannten harten Drogen wie Heroin und Kokain. Es muss beachtet werden, dass der Spielraum für Änderungen in der Betäubungsmittelgesetzgebung in eine Legalisierungsrichtung aufgrund der internationalen Abkommen sehr klein ist.

## **Ziele einer neuen Cannabispolitik**

Das übergeordnete Ziel der Cannabispolitik muss sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, unerwünschte Auswirkungen des Gebrauchs sowohl für den Konsumenten wie für die Gesellschaft zu verhindern. Dabei sind folgende Punkte zu garantieren:

### Jugendschutz

Der Schutz der Gesundheit der Jugend ist eines der höchsten Ziele jeglicher Suchtmittelpolitik. Der Konsum von Cannabis ist aus Gründen der körperlichen Gesundheit wie der psychosozialen Entwicklung von Heranwachsenden durch Vorschriften wie durch geeignete Methoden der Informationsvermittlung und der Prävention für Jugendliche unter einem festzulegenden Alter nicht zuzulassen. Damit stellen sich die gleichen Fragen wie bei den legalen Genussmitteln zum Beispiel im Rahmen der Alkoholpolitik. Fachliche Überlegungen sprechen dabei für eine Altersgrenze von 18 Jahren. In diesem Fall wäre aber abzuschätzen, inwieweit bei dieser Altersgrenze die Attraktivität für einen Schwarzmarkt bestehen bleibt, die bei einer Altersgrenze von 16 Jahren wohl geringer wäre.

### Konsumentenschutz

Die/der CannabiskonsumentIn soll - wie z.B. die/der AlkoholkonsumentIn - Zusammensetzung und Herkunft des von ihm konsumierten Produktes kennen.

### Förderung des Gesundheitsbewusstseins

Hier geht es um die Vermittlung der Botschaft, dass der Konsum von psychoaktiven Substanzen nie ohne Risiko ist.

### Minimierung des problematischen Konsums

Nicht nur bei Jugendlichen, sondern bei allen KonsumentInnen sind Konsummuster zu verhindern, welche die Persönlichkeitsentwicklung hemmen oder mit Bedürfnissen und Rechten von NichtkonsumentInnen interferieren. Ein Modell muss in der Lage sein, entsprechende Beratungs- und Früherfassungsangebote bereitzustellen.

### Verhinderung konsumbedingter Kriminalisierung und Stigmatisierung von Jugendlichen

Der Status quo führt - je nach Intensität der Verfolgung der Konsumierenden - zu einer sich unter Umständen nachteilig auswirkenden Kriminalisierung und Stigmatisierung von Jugendlichen wegen reiner Konsumdelikte.

### Entlastung von Polizei und Justiz von der Verfolgung von Bagatelldelikten

Ein Modell sollte durch den Wegfall der Pflicht zur Verfolgung von CannabiskonsumentInnen eine Entlastung von Justiz und Polizei herbeiführen.

### Einheitliche Anwendung geltenden Rechts

Ein Modell sollte die einheitliche Anwendung der geltenden Bestimmungen gewährleisten.

### Glaubwürdigkeit der Suchtmittelpolitik

Konsum, Beschaffung und Handel von bzw. mit psychoaktiven Substanzen mit vergleichbarem Risiko sollen nicht mit unterschiedlichen Vorschriften oder Sanktionen angegangen werden. Bestimmungen, die als widersprüchliche Botschaften verstanden werden könnten, müssen vermieden werden.

### Schutz weiterer Bevölkerungsteile

Ein Modell muss in der Lage sein, die Bevölkerung vor unerwünschten Auswirkungen des Konsums zu schützen (Belästigung, Verkehrssicherheit usw.).

### Zerschlagung der illegalen Cannabismärkte

Die verschiedenen Modelle sind dahingehend zu prüfen, ob sie in der Lage sind, die illegalen Cannabismärkte maßgeblich zu schwächen und im Idealfall zum Verschwinden zu bringen.

### Kosten/Nutzen-Verhältnis drogenpolitischer Maßnahmen

Die Modelle müssen in der Lage sein, die ungünstige Kosten/Nutzen-Relation der aktuellen Maßnahmen im Cannabisbereich zu verbessern.

## Forderung

Vor dem Hintergrund einer veränderten Problemwahrnehmung in weiten Teilen der Bevölkerung und auch der im Vergleich zu anderen illegalen Drogen geringeren Gefährlichkeit von Cannabis befürworten die Jusos Sachsen, der Cannabisfrage einen besonderen Status unter den heute illegalen Drogen einzuräumen.

### 1. Die Jusos Sachsen sprechen sich für die zweistufige Legalisierung von Cannabis aus.

A Beschränkte Entkriminalisierung innerhalb des Internationalen Einheitsabkommens  
B Legale Erhältlichkeit und Legalisierung von Cannabis

Der Zweite Schritt (B) ist das eigentliche Ergebnis der Arbeit der Projektgruppe, verstößt aber gegen internationale Verträge, die Deutschland drogenpolitisch binden (Einheitsübereinkommen von 1961). Zur Umsetzung bedarf es einer internationalen Einigung, die – wie der Punkt 4 (Internationaler Vergleich) darstellt – auf absehbare Zeit unwahrscheinlich ist, oder die Kündigung dieser Verträge.

Deshalb möchten wir, um einen Fortschritt in der Drogenpolitik sicherzustellen eine Zwischenstufe einfügen (A). Nach der Umsetzung von A wird es entsprechend Zeit geben, die Legalisierung von Cannabis in der Öffentlichkeit zu diskutieren und international über ein neues Übereinkommen zu verhandeln.

### a) Beschränkte Entkriminalisierung innerhalb des Internationalen Einheitsübereinkommens von 1961

#### Jusos Sachsen für das Opportunitätsprinzip

- Strafbefreiung des Konsums und der Handlungen zur Ermöglichung des eigenen Konsums
- Die Einführung einer für den Handel geltende Opportunitätsregelung durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Betäubungsmittelgesetz und Regelung der Bestimmungen über die Strafverfolgung in einer Vollzugsverordnung. Die gesetzliche Grundlage hätte dabei sämtliche wesentlichen Voraussetzungen zu enthalten, unter denen von der Strafverfolgung (auch durch die Polizei) abgesehen werden kann.

Ein Beschluss der deutschen Legislative hätte dabei nur noch konkretisierenden Ausführungscharakter. Auf einer solchen Grundlage bestünde auch die Möglichkeit, die verfahrensrechtliche Entkriminalisierung mit einer klaren Regelung auch auf das dem tolerierten Kleinhandel vorangehende Anbauen, Erwerben, Lagern, Besitzen usw. größerer Mengen zu erstrecken.

Die Entkriminalisierung mit Hilfe derartiger Opportunitätsregelungen verstößt - wie auch das Beispiel der Niederlande zeigt - nicht gegen das Einheitsübereinkommen von 1961. Dagegen müsste bei der Ratifizierung der Wiener Konvention von 1988 ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

Mit der Einführung des Opportunitätsprinzips wäre auch für den Fall, dass sich in B beschriebene Legalisierung als politisch nicht durchführbar erweist, ein wesentlicher Fortschritt erreicht.

Eine Entkriminalisierung, die sich auf den Konsum, den Besitz und die Vorbereitungshandlungen beschränkt, wird als ungenügend betrachtet, da sie, auch bei Einführung eines Opportunitätsprinzips, keine Lösung für den Kleinhandel beinhaltet, der für die Beschaffung unerlässlich ist.

## **b) Legale Erhältlichkeit und Legalisierung von Cannabis**

### **Jusos Sachsen für das Lizenzierungsmodell**

- Die Jusos Sachsen sprechen sich für die Legalisierung von Cannabis aus.
- Die Jusos Sachsen fördern die Ausarbeitung und Umsetzung eines Modells, das nicht nur die Bestrafung von Konsum und Besitz aufhebt, sondern zudem einen legalen Zugang zu Cannabis ermöglicht.
- Voraussetzung ist die Streichung von Cannabis und seiner Derivate aus der Anlage des Betäubungsmittelgesetzes.
- Dieses Modell müsste klare Regulierungen enthalten, um den Jugendschutz zu gewährleisten und allfällige unerwünschte Auswirkungen einer Legalisierung zu verhindern.
- Die Regulierungsdichte müsste dabei hoch genug sein, um den gesundheitspolitischen Zielen der Cannabispolitik gerecht zu werden:
  - auf der Seite des Handels fachliche Anforderungen, Abgabe- und Produktvorschriften,
  - ein Werbeverbot,
  - eine Preisbindung,
  - Altersbeschränkung (Verkaufsverbot an unter 18-Jährige),
  - ein Wohnortsnachweis,
  - Festlegung einer Obergrenze von Pflanzen, die zur Selbstversorgung angebaut werden,
  - Reglementierung der gewerbsmäßigen Produktion.

Sie hätte dort ihre Grenzen, wo sie infolge Überregulierung das Weiterbestehen eines Schwarzmarktes fördern würde

Um der Gefahr falscher Signalsetzungen (Bagatellisierung von Cannabis bei legaler Erhältlichkeit) vorzubeugen, wären flankierende Maßnahmen nötig. In erster Linie müsste vor allem die Prävention verstärkt werden unter Einschluss einer guten Information über die Risiken des Konsums sowie der Sicherstellung ausreichender Beratungsmöglichkeiten für Risiko- und ProblemkonsumentInnen.

Ein Modell dieser Art ist nicht mit dem Internationalen Einheitsübereinkommen von 1961 vereinbar, setzt also die Kündigung des Internationalen Einheitseinkommens voraus.

Bevorzugt wir ein Modell der skizzierten Art, da es saubere und durchsetzbare Rahmenbedingungen für den Umgang mit Cannabis schafft. Wir sind der Auffassung, dass es die Glaubwürdigkeit der staatlichen Drogenpolitik erheblich verbessern und zudem die Möglichkeit schaffen würde, den Cannabiskonsum gleich wie den Konsum anderer Genussmittel steuerlich zu belasten. Eine Entkriminalisierung, die sich auf den Konsum, den Besitz und die Vorbereitungshandlungen beschränkt, wird als ungenügend betrachtet, da sie keine Lösung für den Kleinhandel beinhaltet, der für die Beschaffung unerlässlich ist.

## 2. Jusos Sachsen für ein medizinische Anwendung von Cannabis

Aufgrund der internationalen medizinischen Fachliteratur erachten die Jusos Sachsen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für kontrollierte Forschungsprojekte im Bereich der therapeutischen Anwendung von Cannabis in Deutschland als notwendig. Einzelheiten dazu wären von einem medizinischen Fachgremium auszuarbeiten. Eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern, die diesbezüglich ähnliche Vorhaben planen oder bereits durchführen, ist anzustreben. Entsprechend der wissenschaftlich nachgewiesener Wirkung wären Cannabis und Cannabinoide als Medikamente für die Therapie zuzulassen.

### Begründung:

## 1. Warum ist eine Neubewertung von Cannabis und seiner Stellung im Betäubungsmittelgesetz nötig

Maßgeblicher Grund für die Notwendigkeit einer Neubewertung von Cannabis ist die enorme Divergenz zwischen den gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Cannabis und der gesellschaftlichen Realität. Insbesondere mangelnde Klarheit über die Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug auf Cannabis in den verschiedenen Bundesländern verlangt nach einheitlichen Lösungen.

In Deutschland wird auf Bundesebene in der Drogenpolitik ein repressives Modell verfolgt, bei dem jeglicher Konsum illegaler Substanzen geahndet wird und keine Differenzierung zwischen Cannabis - Heroin/Kokain/LSD/Amphetamine stattfindet. Zwar ist in einigen Bundesländern die Praxis entstanden, den Konsum von Cannabis zu tolerieren, eine einheitliche Regelung fehlt jedoch.

In den letzten Jahren besteht, allerdings ohne gesetzlichen Rahmen, die Tendenz einer permissiveren Drogenpolitik sowohl im Bezug auf Kauf und Konsum sowie beim Drogenhandel mit Cannabisderivaten. Doch hat auch der rot-grüne Machtwechsel keine eigentlich zu erwartende Wende in der Drogenpolitik gebracht. Somit ist die Drogenpolitik seit 20 Jahren eine Konstante, die nie wirklich Gegenstand eines Reformprojekts war.

Das Betäubungsmittelgesetz besagt, dass Besitz, nicht aber der Konsum von illegalen Substanzen strafbar ist. Seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 9. März 1994 ist es in der Gerichtspraxis möglich, beim Kauf und Konsum kleinerer Mengen Cannabis zum Eigengebrauch von einer strafrechtlichen Ahndung abzusehen. Diese Regelung ist aber nicht verbindlich. Sie ist abhängig von der Einstellung und Erfahrung der RichterInnen und StaatsanwältInnen.

So existiert auch keine bundesweit einheitliche Regelung zum Umgang mit Cannabis, sondern Handhabungsunterschiede, die in Bundesländern wie Hamburg noch den Besitz von 20 Gramm Cannabis als Eigenkonsum legitimieren, wobei wiederum in anderen Bundesländern bei einer solchen Menge mit empfindlichen Geld- und Bewährungsstrafen zu rechnen ist.

Regelungen zu legalen Beschaffungswegen existieren nicht, der Anbau von Drogen-Cannabis ist verboten, so dass jede/r, die/der „legal“ Cannabis zu sich nehmen möchte, dazu gezwungen ist, bei der Beschaffung straffällig zu werden.

Der Konsum von Drogen ist kein Problem junger Menschen, es ist das Problem der Gesellschaft. Der Konsum von Cannabis sowie sogenannter „harter“ Drogen ist längst Alltag und zieht sich durch alle Alters- und Sozialstrukturen.

Die Diskussion über Drogen ist Gegenstand aller Freundeskreise und Familienhäuser, und am Ende werden sie zu vielen unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ein gemeinsames Ergebnis wird das Unverständnis über die jetzige Situation sein.

Auch in diesem Politikbereich müssen wir zu dem Ergebnis kommen, dass nur die SPD mit ihrem Koalitionspartner für eine nachhaltige und vernünftige Drogenpolitik sorgen kann.

## **2. Was ist Cannabis, wie wirkt Cannabis**

Nach der heute gültigen botanischen Klassifikation gehört der Hanf zur Gattung Cannabis, welche ihrerseits zusammen mit der Gattung Humulus - Hopfen - der Familie der Cannabidaceae zugeordnet wird. Diese fällt unter die Sammelart Cannabis sativa.

Die weiblichen Pflanzen sind im Hinblick auf verschiedene Nutzungsformen wichtiger als die männlichen: Ihre Fasern sind stärker, sie bilden die nährstoffreicheren Samen aus und enthalten den für die Haschisch- und Marihuanagewinnung begehrten psychoaktiven Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC).

Die wichtigsten Cannabisprodukte des Drogenhandels sind das Marihuana und das Haschisch. Marihuana, welches bestehend aus allen getrockneten Pflanzenteilen lose oder gepresst verkauft wird, enthält bis zu 2%, wenn nur die weiblichen Blütenspitzen verarbeitet werden bis zu 6%, THC. Haschisch, eine besonders harzreiche Zubereitungsform, enthält 10 bis 20% THC.

Cannabis wird meist als „Joint“, eine variable Mischung aus Haschisch (oder Marihuana) und Tabak, geraucht. Die Wirkung tritt nach wenigen Minuten ein, erreicht ihr Maximum nach 15 Minuten, klingt nach 30 bis 60 Minuten langsam ab und ist nach 2 bis 3 Stunden weitgehend beendet.

Die psychotrope (das Zentralnervensystem und die Psyche beeinflussende) Wirkung von Cannabis ist einer der Gründe für den verbreiteten Gebrauch von Cannabisprodukten.

Bei geringer bis mittlerer Dosierung tritt ein Zustand überwiegend angenehm empfundener, entspannter Euphorie, eventuell sogar mit traumähnlichen Abschnitten, ein, in denen Sinneseindrücke gesteigert oder verändert erlebt werden können. Das Zeitempfinden ändert sich stark; Zeitabschnitte werden als erheblich länger eingeschätzt. Das Kurzzeitgedächtnis wird negativ beeinträchtigt, das Erinnerungsvermögen an zuvor Gelerntes jedoch nicht, oder nur in geringem Maße. Ob andere kognitive Funktionen des Gehirns, zum Beispiel die Organisation und Integration von komplexen Informationen, beeinflusst werden, ist unsicher.

Mit zunehmender Dosierung kommt es zu einer allgemeinen Verminderung der Spontaneität, des Antriebs und der Anteilnahme an der Umwelt. Angstzustände, Verwirrung, aggressive Gefühle, (Pseudo-)Halluzinationen, Übelkeit und Erbrechen werden berichtet, sind aber nicht die Regel. Sie können jedoch auch bei erfahrenen KonsumentInnen auftreten.

Beim Rauchen von Cannabisprodukten ist ein erhöhtes Lungen- und Bronchialkrebsrisiko zu vermuten. Eine isolierte Betrachtung wird allerdings dadurch erschwert, dass Haschisch- und Marihuanarauchende – abgesehen davon, dass beide Cannabisprodukte ohnehin meist mit Tabak vermischt werden – in der Regel auch Zigaretten konsumieren.

Das menschliche Immunsystem ist relativ resistent gegenüber den immunsuppressiven Wirkungen der Cannabinoide, und die bisherigen Forschungsergebnisse erlauben einen therapeutischen

Einsatz. Überhaupt ist der medizinische Nutzen von Cannabis als homöopathische Heilmittel enorm. Die ersten schriftlichen Angaben zur medizinischen Nutzung von Cannabis gehen vermutlich auf ein zirka 4.700 Jahre altes chinesisches Lehrbuch über Botanik und Heilkunst zurück. Ab dem 16. Jahrhundert fand Cannabis Eingang in die Kräuterbücher.

In Untersuchungen über die Rolle von Cannabis in der Medizin vergangener Jahrhunderte wird Cannabis nicht selten als Vorgänger von Aspirin bezeichnet. Es wurde (und wird) gegen rheumatische und bronchiale Erkrankungen, gegen Migräne, Neuralgie, Epilepsie-ähnliche Krämpfe, Schlafstörungen und Epilepsie eingesetzt.

Im Drogen- und Suchtbericht 1999 der Bundesregierung steht in diesem Zusammenhang: „Aufgrund der medizinischen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass Cannabis als Medizin in verschiedenen Anwendungsgebieten, etwa in der Aids- und Krebstherapie, aber auch bei Multipler Sklerose hochwirksam und weitgehend nebenwirkungsfrei ist. Die Substanz verringert die Appetitlosigkeit und Abmagerung sowie Schmerzen und hat eine antispastische Wirkung. Zudem ist natürliches Cannabis deutlich kostengünstiger als die derzeit aus dem Ausland eingeführten synthetischen Ersatzstoffe.“

### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen und internationale Übereinkommen

Die politische Diskussion um Cannabis sowie auch um andere dem Betäubungsmittelgesetz unterstellte Stoffe wird wesentlich durch den Umstand beeinflusst, dass internationale Abkommen der Ausgestaltung der nationalen Gesetzgebung gewisse Grenzen setzen. Diese internationalen Abkommen wurden von zahlreichen Ländern ratifiziert und bestimmen zum Teil direkt ihre nationale Legislative.

Entscheidend bei der Entwicklung der internationalen Abkommen war die Abfassung der *Single Convention on Narcotic Drugs* von 1961. Dieses Abkommen bildet auch heute noch die wichtigste Grundlage für die meisten nationalen Gesetzgebungen. Unter der *Single Convention* werden Cannabis und Cannabisharz in die gleiche Kategorie wie die Opiate (z.B. Heroin) eingeteilt (Tabelle IV).

Das übrige Wirkstoffgemisch von Cannabis figuriert hingegen in der Tabelle I unter den Halluzinogenen, die ausschließlich für wissenschaftliche und – in beschränktem Umfang – für medizinische Zwecke verwendet werden.

Das Auftauchen von neuen, chemisch hergestellten Substanzen in den siebziger Jahren ließ jedoch die *Single Convention* schnell als überholt erscheinen. Die Handhabung dieser neuen synthetischen Produkte wurde daraufhin auf internationaler Ebene durch die *Convention on Psychotropic Substances* von 1971 – auch *Wiener Konvention* genannt – geregelt. Sie schließt die synthetischen Produkte in die Kategorie „Psychotrope Substanzen“ ein (Psychopharmaka, Barbiturate, LSD). Die Konvention erlaubt ihre medizinische Verabreichung, verbietet aber jeglichen anderweitigen Konsum.

Das jüngste Abkommen ist die *United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances* von 1988, die eine weitere Ergänzung darstellt. Vorgesehen wird – ausdrücklich und im Gegensatz zur *Single Convention* und zur *Wiener Konvention* die Bestrafung der KonsumentInnen für Handlungen, mit denen sie ihren Konsum vorbereiten. Der Konsum illegaler Substanzen selbst soll nicht bestraft werden, jedoch jedes Erlangen und Besitzen von Drogen.

Diese internationalen Vereinbarungen spiegeln sich auch im deutschen Betäubungsmittelgesetz (BtMG) wider und finden dort ihre volle Anwendung. Cannabis und sein Wirkstoff Tetrahydrocannabinol werden in der Anlage 1 des BtMG erfasst.

Nach den Revisionen des bundesdeutschen Betäubungsmittelgesetzes von 1984 und 1986 ist Besitz, nicht aber der Konsum von illegalen Substanzen strafbar. Der Artikel 29 BtMG Abs. 5, besagt ein Absehen von Strafe für den Fall, dass „der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“ Dabei handelt es sich allerdings um eine „Kann“-Bestimmung, außerdem ist es nach dem Bundesverfassungsgerichtsentscheid vom 9. März 1994 erst der Gerichtspraxis möglich, beim Kauf und Besitz kleiner Mengen Cannabis zum Eigengebrauch von einer strafrechtlichen Ahndung abzusehen.

Die Benutzung von Betäubungsmitteln ist nach dem gleichen Gesetz nur auf behördliche Erlaubnis möglich. Bei schweren Verstößen (Handel und Besitz großer Mengen illegaler Substanzen jeglicher Art) sind Strafen bis zu 15 Jahren Haft vorgesehen. Die deutsche Praxis führt in anderen Worten, abgesehen vom Bundesverfassungsgerichtsentscheid, formell keine Produktdifferenzierung ein.

Cannabis (Marihuana) ist ein nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel mit Ausnahme der Samen, des Gebrauchs als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung (Vernichtung vor der Blüte) sowie des Verkehrs (ausgenommen des Anbaus) zur Gewinnung oder Verarbeitung der Fasern für gewerbliche Zwecke (Anlage 1 zu §1 Abs. 1 des dt. BtMG). Demzufolge ist der Anbau von Hanf – als Ausnahme von der Ausnahme auch der Anbau von Cannabis zu gewerblichen Zwecken – in Deutschland durch das BtMG grundsätzlich verboten (§ 30 BtMG). Jeder Anbau von nicht EU-konformen Hanfsorten bleibt gemäß BtMG verboten oder ist nur mit Ausnahmewilligung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (Bundesopiumstelle) möglich. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Anbau wissenschaftlichen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dient (§ 3 Abs. 2 BtMG). Der Anbau von Hanf zum Zwecke des Verkaufs als Zierpflanze ist ebenfalls nicht zulässig.

## 4. Internationaler Vergleich

*Zum Vergleich werden hier drei in Europa existierende Modelle kurz vorgestellt. Es wurde bewusst darauf geachtet, dass es sich dabei um drei verschiedene Ansätze zur Drogenpolitik handelt.*

**Cannabis** stellt nach wie vor in allen EU-Ländern die am häufigsten konsumierte illegale Droge dar. Umfragen lassen den Schluss zu, dass über 40 Millionen Menschen in der gesamten EU Cannabis ausprobiert haben, durchschnittlich einer von fünf der 15- bis 16-jährigen und mindestens einer von vier der 15- bis 34-jährigen. Die Angaben der Staaten schwanken zwischen 10 % (Finnland) und 20 bis 30 % (Dänemark, Spanien, Großbritannien) der Gesamtbevölkerung. Bis zu 40 % der jüngeren Erwachsenen haben dieses Rauschmittel zumindest ausprobiert. Nach Zunahmen zu Beginn der 90er Jahre ist die Situation nunmehr weitgehend stabil, insbesondere in Staaten mit höherer Prävalenz. (Rauschgiftjahresbericht 1999, BKA)



Die **schwedische** Drogenpolitik ist Teil einer globalen Sozialpolitik, die Drogen jeglicher Art (auch Alkohol) ächtet und eine drogenfreie Gesellschaft anstrebt. Der 1985 revidierte *Narcotic Drugs Act* von 1968 regelt die strafrechtliche Verfolgung bei Herstellung, Verteilung, Verkauf und Besitz von illegalen Substanzen. Jegliche Art nichtmedizinischer Verwendung von illegalen Substanzen ist verboten. Ungeachtet der Art der illegalen Substanz unterscheidet Schweden also nur zwischen minor, simple und serious drug offenses (Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz), so dass ohne Zweifel von einer Ausrichtung am Verhalten der KonsumentInnen illegaler Substanzen ausgegangen werden kann. (Gewisse Städte wie Stockholm oder Göteborg weichen jedoch teilweise von dieser Praxis ab, indem sie bei Besitz und Konsum von Cannabis nicht mehr systematisch intervenieren.)

In **Großbritannien** herrscht ein medizinischer Ansatz. Es gibt kein Verbot für den Konsum, was jedoch strafrechtlich trotzdem unter Besitz verfolgt werden kann, genau wie die Herstellung und Beihilfe zur Herstellung, beim Vertrieb oder Angebot des Vertriebs und beim Besitz größerer Mengen von unerlaubten Substanzen. Bei Cannabiskonsum wird jedoch zuweilen auch nur eine Verwarnung ausgesprochen. In Großbritannien herrscht eine klare Produktausrichtung in der Drogenpolitik, die Vergehen im Zusammenhang mit Cannabis weit weniger streng ahndet, als vergleichbare Vergehen im Zusammenhang mit anderen illegalen Substanzen. Doch ist hinzuzufügen, dass Cannabis, obschon schwächer geahndet, dennoch mit großer Intensität verfolgt wird.

In den **Niederlanden** wird bewusst der Versuch einer pragmatischen, auf Risikoverminderung ausgerichteten Drogenpolitik gemacht. Durch eine klare Unterscheidung zwischen Cannabis und Heroin/ Kokain/ LSD einerseits und zwischen KonsumentInnen und HändlerInnen andererseits wird das Opportunitätsprinzip umgesetzt. Diese Politik hat faktisch zur Legalisierung von Cannabis geführt. Diese Substanz wird gesetzlich und gesellschaftlich als tragbar eingestuft und nur der Handel damit wird verfolgt. Das holländische Betäubungsmittelgesetz unterscheidet auch klar zwischen „Hanferzeugnissen“ und Substanzen, deren Konsum „inakzeptable Risiken beinhalten“. Dadurch wird die Repression im Bereich von Heroin/ Kokain/ LSD und im illegalen Drogenhandel durch die Tolerierung von Cannabis nicht beeinträchtigt. Besitz, Verteilung, Außenwerbung, Produktion und Export aller illegaler Substanzen ist verboten – außer zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken. Der Konsum ist jedoch gesetzlich nicht verboten. Allgemein gilt, dass der Besitz von illegalen Substanzen zu kommerziellen Zwecken ein schlimmeres Vergehen ist als zum Eigenkonsum. Der Handel mit Cannabis für den Eigenkonsum ist in sogenannten Coffeeshops toleriert, sofern fünf staatliche Bedingungen erfüllt werden: keine Außenwerbung, kein Handel mit Heroin/Kokain/LSD, keine Belästigung der Umgebung, kein Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren, kein Verkauf von großen Mengen. Der maximal zulässige Handelsvorrat ist 500 Gramm.

**Die hier kurz erläuterten Modelle sind nicht stellvertretend für andere in Europa. In fast jedem Staat in Europa existiert ein anderes Modell. Die hier aufgeführten Modelle sollen nur die Bandbreite verdeutlichen, in denen sich europäische Drogenpolitik bewegt. Sie verdeutlichen, wie schwierig sich Verhandlungen über eine einheitliche, europäische Drogenpolitik gestalten würden.**

## 5. Mechanismen des in Deutschland angewandten Modells

Wesentlich für die Beurteilung und Kritik des jetzigen Modells ist es, seine Intention zu erfassen. Grundsätzlich sind folgende (positive und negative) Auswirkungen des Verbots und insbesondere des Konsumverbots von Cannabis in Betracht zu ziehen:

1. Präventive Wirksamkeit
2. Fahndungsvorteil
3. Erhöhung der Therapiebereitschaft
4. Verhinderung öffentlichen Konsums
5. Aufwand für polizeiliche Aktivitäten und Strafverfolgung
6. Stigmatisierung der Konsumierenden
7. Zweifel an Verhältnismäßigkeit und Glaubwürdigkeit
8. Rechtsungleichheit
9. Korruption

### **1. Präventive Wirksamkeit**

Vom Konsumverbot (-bestrafung) erhoffte man sich eine Verstärkung der Generalprävention. Dieser Schritt hat aber ein Ansteigen der allgemeinen Verstöße gegen das BtMG weder für Cannabis noch für andere illegale Suchtmittel verhindern können; zwischen 1984 und 1999 haben sich allgemeine Verstöße (Konsum und Besitz kleiner Mengen Cannabis) mehr als verdreifacht (Rauschgiftjahresbericht 1999, BKA). Ebenso wenig ließ sich eine Ausbreitung in praktisch alle Regionen – einschließlich ländlicher – verhindern. Ob die Prävalenzzahlen ohne Konsumbestrafung noch höher liegen würden, ist allerdings nicht nachprüfbar. Es weist aber vieles darauf hin, dass die Konsumneigung eher durch gesundheitliche Überlegungen gebremst wird als durch den Verbotscharakter.

### **2. Fahndungsvorteil**

Vom Konsumverbot versprach man sich eine bessere Handhabe zur Identifizierung der DrogenlieferantInnen, da entsprechende Fragen im Strafverfahren gestellt werden können. Hinweise durch KonsumentInnen führen aber höchstens zu kleinen ZwischenhändlerInnen. Für die Aufdeckung von Händlerringen verfügt die Polizei mittlerweile über bessere Mittel.

### **3. Erhöhung der Therapiebereitschaft**

Mit der Androhung von Strafen und der Möglichkeit, deren Vollzug durch eine Behandlung zu ersetzen, wird teilweise die Annahme verknüpft, dass diese die Bereitschaft fördert, sich einer Therapie zu unterziehen, um so der Strafe zu entgehen. Ob und in welchem Ausmaß das zutrifft, ist jedoch zweifelhafter, als es gemeinhin erscheint. Entsprechendes gilt erst recht für die weitere und entscheidende Frage, inwieweit eine so zustande gekommene Motivation eine tragfähige Grundlage für eine hinreichend erfolgversprechende Therapie abgibt.

### **4. Verhinderung öffentlichen Konsums**

Für negative Auswirkungen des öffentlichen Konsums spielt der Cannabiskonsum eine verhältnismäßig geringe Rolle im Vergleich zum Heroin- und Kokainkonsum. Außerdem kann der öffentliche Konsum durch entsprechende Polizeigesetzgebung bekämpft werden, auch ohne Konsumverbot.

## **5. Aufwand für polizeiliche Aktivitäten und Strafverfolgung**

Zwischen 1984 und 1999 ist die Anzahl der Ermittlungen wegen Cannabiskonsums um über das Dreifache angestiegen. (Rauschgiftjahresbericht 1999, BKA); sie betragen 1999 über 85.000. Insgesamt macht die Strafverfolgung wegen allgemeiner Verstöße gegen das BtMG bei Cannabis den größten Teil (rund 72%) aller Ermittlungsverfahren aus. Wiederholte Verfahren gegen die selben Personen nehmen ebenfalls zu. Aufgrund der kontinuierlich ansteigenden Mehrfachverurteilungen kann man aber vermuten, dass der Aufwand für die Verfolgung des Cannabiskonsums unverhältnismäßig hoch ist angesichts der Verhinderung von künftigen Konsumhandlungen.

## **6. Stigmatisierung der Konsumierenden**

Aus der Beratungs- und Behandlungspraxis sind viele Fälle bekannt, in welchen polizeiliche Abklärungen bei SchülerInnen, Lehrlingen und Angestellten zu Stellenverlust oder anderen Maßnahmen führten, die mit erheblichen Nachteilen für die Betroffenen verbunden sind. Dasselbe gilt für betrieblich angeordnete Urinuntersuchungen für MitarbeiterInnen. Eine Entlassung und/oder Verurteilung wegen Cannabiskonsums kann zu einer Laufbahnbehinderung werden, die in keinem Verhältnis zur Schwere des Delikts steht. Verlässliches Zahlenmaterial zu dieser Frage steht aber nicht zur Verfügung.

## **7. Zweifel an Glaubwürdigkeit und Verhältnismäßigkeit**

Cannabis wird bezüglich seiner rechtlichen Stellung gleich behandelt wie Heroin, Kokain und Amphetamine, die über ein ungleich höheres Abhängigkeits- und Risikopotential verfügen. Diese Tatsache schwächt die Glaubwürdigkeit der geltenden Bestimmungen, da triftige Gründe für eine Gleichbehandlung dieser Stoffe fehlen. Insbesondere kann die früher geltend gemachte Schrittmacherfunktion des Cannabis heute nicht mehr für eine Gleichbehandlung ins Feld geführt werden. Die rechtliche Stellung des Cannabis sowie der personelle und materielle Aufwand, der getätigt wird um dieser Stellung Achtung zu verschaffen, erwecken aber auch Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der geltenden Bestimmungen. Dies gilt vor allem dort, wo Polizei und Justiz wegen Überlastung anderen Aufgaben nicht genügend gerecht werden können. Auch ist der Aufwand für repressive Maßnahmen im Drogenbereich unverhältnismäßig, wenn er mit den Ausgaben für Prävention und Therapie verglichen wird.

## **8. Rechtsungleichheit**

Die geltenden Bestimmungen werden in den verschiedenen Bundesländern ungleich angewendet. Die sogenannte Eigenbedarfsregelung gilt nicht in allen Bundesländern und wird auch in den Bundesländern verschieden ausgelegt. Allgemein konzentrieren sich Städte mehr als ländliche Regionen auf die Verfolgung des Drogenhandels, während dort der Cannabiskonsum weniger extensiv und nicht mehr systematisch verfolgt wird.

## **9. Korruption**

Unterschiedliche Handhabung der Strafbestimmungen sowie die Gewinnmöglichkeiten im Drogenhandel sind zwei Elemente, welche Korruption begünstigen. Ein zusätzliches Moment bildet die für viele nicht mehr einsehbare rechtliche Qualifikation des Cannabiskonsums. In welchem Ausmaß aber tatsächlich korrupte Praktiken sich eingeschlichen haben, dafür fehlen glaubwürdige Unterlagen.

**Fazit: Der Vergleich von Intention und der Realität lässt nur einen Schluss zu: Die Mechanismen des in Deutschland angewandten Modells haben ihre Funktion verfehlt. Die genaue Betrachtung stellt viele Ergebnisse in Frage und dient im Grunde nur als Argumentation für die Gegner des Verbots.**